



Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)

Antrag des Regierungsrates zur 2. Lesung
vom 10. August 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Hubert Schuler hat in der 1. Sitzung des Kantonsrates betreffend das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) (Vorlage Nr. 1887) am 24. Juni 2010 im Namen der SP-Fraktion bezüglich § 20 den Antrag für folgenden neuen Abs. 4 gestellt:

§ 20 Abs. 4 (neu):

"Die individuelle Kostenübernahmegarantie wird innerhalb von vier Wochen nach Gesuchseinreichung entschieden."

Hubert Schuler begründete seinen Antrag wie folgt: Die Gemeinden respektive die Institutionen reichen jeweils die Gesuche an die Direktion des Innern ein. Oft muss dann schnell gehandelt werden. Die Kinder und Jugendlichen respektive auch die Erwachsenen benötigen den Platz, weil es zu Hause nicht mehr zumutbar ist oder keine Wohnung mehr zur Verfügung steht. Bei Erwachsenen ist oft auch ein Übertritt aus einer Psychiatrischen Klinik nötig und dann sind die Fristen sehr kurz. Damit eine unnötige Verunsicherung der Betroffenen verhindert werden kann, ist es sehr wichtig, dass die individuellen Kostengutsprache gesuche innert nützlicher Frist erteilt werden. Der Kanton verlangt berechtigterweise die Meldung so schnell als möglich. Die Gemeinden und die Betroffenen dürfen auf ihrer Seite ebenfalls einen schnellen speditiven Entscheid des Gesuchs erwarten.

Im Rahmen der Diskussion um den Antrag der SP-Fraktion wurde dem Rat von Kantonsrat Daniel Grunder vorgeschlagen, § 20 Abs. 4 (neu) wie folgt zu formulieren:

"Die individuelle Kostenübernahmegarantie wird sobald als möglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Gesuchseinreichung entschieden."

Nach Ansicht von Daniel Grunder könne es Ausnahmefälle geben, die vielleicht nicht innerhalb von vier Wochen entschieden werden könnten. Zum Beispiel wenn eine neue Institution, die nicht der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) unterstehe, noch abgeklärt werden müsse. Aber ansonsten solle das innerhalb von vier Wochen entschieden werden.

Hubert Schuler war mit diesem Vorschlag einverstanden und der Rat entschloss sich mit 37 : 35 Stimmen für den von Daniel Grunder ergänzten Antrag der SP-Fraktion.

Die Überprüfung von § 20 Abs. 4 (neu) hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Paragraph 20 Abs. 3 gibt vor, dass ein Gesuch um individuelle Kostenübernahmegarantie vor Eintritt bzw. bei zeitlicher Dringlichkeit sobald als möglich bei der Direktion des Innern mit den erforderlichen Angaben einzureichen ist. Beim Verfahren ist jeweils zu unterscheiden, ob die Einrichtung in den Geltungsbereich der IVSE fällt oder nicht:

IVSE-Einrichtung

Bei einer der IVSE unterstellten Einrichtung - was rund 90 % der Fälle ausmacht - ist das Gesuch durch die Einrichtung gemäss den Vorgaben der IVSE bei der jeweiligen IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons einzureichen. Der Antragsteller ging fälschlicherweise davon aus, dass diese Gesuche bei der Direktion des Innern einzureichen sind. Die entsprechende Bestimmung bei § 20 Abs. 3 ist insofern missverständlich, als von der Einreichung von Gesuchen "bei der Direktion des Innern" die Rede ist. Folglich ist dieser Passus ("bei der Direktion des Innern") unter § 20 Abs. 3 zu streichen. Die entsprechende Einreichung erfolgt entweder bei der IVSE-Verbindungsstelle oder bei der Direktion des Innern. Diese selbstverständliche Zuständigkeit muss nicht im Gesetz explizit geregelt werden. Die IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons überprüft, ob die Leistungen und Tarife von der Einrichtung korrekt angegeben wurden und leitet dann das Gesuch an die IVSE-Verbindungsstelle des Wohnsitzkantons der zu betreuenden Person weiter. Hat die Person Wohnsitz im Kanton Zug, so klärt die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Zug ab, ob der Kanton Zug für den Aufenthalt kostenpflichtig und welche Direktion in der kantonalen Verwaltung (Gesundheitsdirektion, Sicherheitsdirektion, Direktion für Bildung und Kultur oder Direktion des Innern) für die Behandlung des Gesuchs zuständig ist. Von der Einreichung des Gesuchs bei der zuständigen IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons bis zum Eintreffen des Gesuchs bei der Direktion des Innern vergehen rund drei Wochen. Bei Gesuchen, welche in die Zuständigkeit der Direktion des Innern fallen, werden anschliessend bei den Gemeinden die gemäss § 20 Abs. 1 Bst. a) erforderlichen Angaben bezüglich Notwendigkeit des Aufenthalts eingeholt. Erst nach Vorliegen dieser ergänzenden Angaben bzw. Unterlagen kann die Direktion des Innern die Bearbeitung des Gesuchs vornehmen. Dies ist im Durchschnitt drei Wochen nach der Aufforderung an die Gemeinden bzw. rund sechs Wochen nach erstmaliger Gesuchseinreichung bei der Verbindungsstelle im Standortkanton möglich.

Nicht-IVSE-Einrichtung

Bei Gesuchen für Aufenthalte in Einrichtungen, die nicht in den Geltungsbereich der IVSE fallen (z.B. bei sog. Familienplatzierungsorganisationen) erfolgt die Gesuchseinreichung entweder durch die Einrichtung selbst oder die Gemeinde. Dies betrifft rund 10 % der Gesuche. Wird das Gesuch durch die Einrichtung eingereicht, sind bei den Gemeinden wiederum die gemäss § 20 Abs. 1 Bst. a) erforderlichen Angaben bezüglich Notwendigkeit des Aufenthalts einzuholen, was durchschnittlich drei Wochen beansprucht. Zusätzlich hat die Direktion des Innern in Anwendung von § 20 Abs. 2 die Einrichtung dahingehend zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen betreffend Eignung, Qualität und Wirtschaftlichkeit erfüllt. Insbesondere bei einer erstmaligen Überprüfung ist eine Bearbeitungsfrist gemäss § 20 Abs. 4 (neu) von vier Wochen nach Gesuchseinreichung - wie von Kantonsrat Daniel Grunder richtig festgestellt - nicht realistisch. Es ist deshalb notwendig, dass der Direktion des Innern erst bei Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen - somit zu einem späteren Zeitpunkt - vier Wochen Zeit zur Verfügung stehen, um über die Gewährung des Gesuchs zu entscheiden.

Gestützt auf diesen Bericht stellen wir Ihnen folgenden Antrag:

§ 20 Abs. 3: Streichung von "der Direktion des Innern".

§ 20 Abs. 4 (neu): "Über die individuelle Kostenübernahmegarantie wird sobald als möglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Entscheidungsgrundlagen, entschieden."

Zug, 10. August 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/hs

Information nötig nein ja, intern
 ja, extern

Veröffentlichung **im Organisationshandbuch OHB**, RRB mit oder ohne Erwägungen
 (Die antragstellende Direktion liefert die Angaben gemäss Raster OHB² an Patrick Hengartner, FDS)

in der GVP (Direktion liefert an Bruno Zimmermann, SKA)

im Internet unter der Rubrik "Organisationen mit staatlichem Leistungsauftrag" (Die Direktion liefert den ausgefüllten Raster auf der Folgeseite an Hildegard Steiner)

Zuständig

Regierungsrat

mittels

- Medienkonferenz
 Medienmitteilung
 Info des Regierungsrates¹
 sofort 1 Woche später

Veröffentlichung auf

- Internet
 Intranet
 Sonstiges

Zuständig

Direktion

Staatskanzlei

mittels

- Medienkonferenz
 Medienmitteilung

Veröffentlichung auf

- Internet
 Intranet

Amt

Sonstiges

Sonstiges

KR - Vorlage